



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Michel Losey

QA 3040.12

Förderung der erneuerbaren Energien, Fotovoltaikanlagen im Kanton Freiburg

I. Anfrage

Wir haben vor Kurzem das Energiegesetz verabschiedet, dank dem über verschiedene Massnahmen die 4000-Watt-Gesellschaft erreicht werden soll. Daneben zeichnet sich der Ausstieg aus der konventionellen Atomenergie ab. Dies bedeutet, dass neue Energiequellen entwickelt werden müssen. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer haben in diesem Kontext beschlossen, auf ihren Dächern Solarzellen zu installieren, um Sonnenenergie zu produzieren. Die Flächen können mehrere hundert Quadratmeter betragen, zum Teil gar 1000 m² übersteigen. Bei solch bedeutenden Flächen müssen die Projekte öffentlich aufgelegt werden, was oft nicht unproblematisch ist, weil sich das Amt für Kulturgüter fast systematisch gegen die Einrichtung von Solarzellen auf den Dächern stellt. Dies führt mich zu folgenden Fragen:

1. Besteht im Kanton Freiburg tatsächlich der politische Wille, auf neue Energiequellen zu setzen.
2. Falls dem so ist, haben die staatlichen Dienststellen mehr Macht als die Freiburger Regierung?
3. Wäre es nicht zweckdienlich, keine Stellungnahmen des Amts für Kulturgüter mehr einzuholen, angesichts des Stimmungswandels bei den Konsumentinnen und Konsumenten und den verschiedenen Akteuren im Energiebereich sowie der zweifelhaften Haltung des Amts?
4. Ist der Kanton Freiburg bereit, um die neuen Energiequellen zu fördern, sämtliche neuen Gesuche lediglich einer beschränkten Auflage auf Gemeindeebene zu unterstellen?

Ich erwarte von der Freiburger Regierung eine rasche und detaillierte Antwort.

2. Mai 2012

II. Antwort des Staatsrats

Die neue Energiestrategie des Kantons Freiburg, die eine 4000-Watt-Gesellschaft bis zum Jahr 2030 zum Ziel hat, fusst auf zwei Prioritäten: einerseits die Senkung des Energieverbrauchs und andererseits der Ersatz der fossilen durch erneuerbare Energieträger. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist somit eine Priorität der Energiepolitik. Dies geht auch aus dem kantonalen Richtplan hervor (Thema 19, Energie, Ziele der kantonalen Politik, T S. 1). Dies bedeutet aber nicht, dass die Umsetzung dieser Politik auf Kosten der anderen politischen Interessen – wie etwas des Kulturgüterschutzes – erfolgen darf.

In diesem Zusammenhang muss Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) berücksichtigt werden, nach dem sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung beeinträchtigt werden. In Anwendung dieses Artikels wurden im kantonalen Richtplan Grundsätze zum Standort festgelegt (Thema 19, Energie, T S. 2). Das heisst zum einen, der Kanton muss vermeiden, dass Kulturgüter oder Ortsbilder von nationaler oder regionaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Und zum anderen muss er die Kriterien zur sorgfältigen Integration der Solaranlagen festlegen. Das damalige Amt für Verkehr und Energie (VEA) hat zusammen mit dem Amt für Kulturgüter (KGA) und dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) in diesem Zusammenhang die «Empfehlungen für die architektonische Integration von Solaranlagen» ausgearbeitet und im August 2011 veröffentlicht.

Grossrat Losey beanstandet, dass sich das KGA «fast systematisch» gegen die Einrichtung von Solarzellen auf den Dächern stelle. Da diese Aussage durch keine genaueren Daten gestützt wird, will der Staatsrat einleitend einige Zahlen nennen: In den letzten 12 Monaten – vom 1. Mai 2011 bis zum 30. April 2012 – nahm das KGA 87-mal Stellung zu Baugesuchen, die namentlich Solaranlagen zum Gegenstand hatten (die Liste der erfassten Gutachten und die Kopien der Gutachten können beim Sekretariat des Amtes eingesehen werden). Von diesen 87 Gutachten waren 17 negativ. 12 dieser 17 negativen Gutachten stellten Bedingungen zur architektonischen Integration der Solaranlagen; in lediglich 5 Gutachten wurde die Einrichtung solcher Anlagen kategorisch abgelehnt. Das KGA hat sich somit über einen Zeitraum von einem Jahr bei weniger als 6 % der ihm unterbreiteten Gesuche gegen die Einrichtung einer solchen Anlage ausgesprochen. Dem ist anzufügen, dass selbstverständlich nicht alle Gesuche, die eine Solaranlage zum Gegenstand haben, dem KGA zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Im Übrigen erinnert der Staatsrat daran, dass die Verwaltungseinheiten im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen handeln. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Ämter des Staats somit gehalten, zuhanden der Entscheidbehörde Gutachten zu erstellen, in denen sie feststellen, ob das Projekt den rechtlichen Bestimmungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entspricht. Es ist daher unausweichlich, dass die Ämter die Frage, ob das Projekt bewilligt werden kann, in einzelnen Fällen unterschiedlich beantworten. In solchen Fällen müssen die bestehenden Interessen abgewogen werden. Im Baubewilligungsverfahren obliegt diese Interessenabwägung der Entscheidbehörde. Im ordentlichen Verfahren ist dies die Oberamtsperson, im vereinfachten Verfahren die Gemeinde und bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD). Die Entscheidbehörde ist nicht an die Gutachten der Ämter gebunden. Wenn sie aber dem einen oder anderen Gutachten nicht folgt, muss sie dies in ihrer Verfügung begründen. Dem ist anzufügen, dass die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, der das KGA unterstellt ist, nach Artikel 59 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG, SGF 482.1) befugt ist, gegen Entscheide der Oberamtspersonen und der Gemeinden betreffend Kulturgüterschutz, die in Anwendung des Raumplanungs- und Baugesetzes getroffen wurden, Beschwerde zu erheben. Dieses Beschwerderecht, das bereits im alten Recht (Art. 7 Abs. 5 des alten Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 RPBG) galt, zeigt, dass die Einhaltung der Kulturgüterschutzgesetzgebung durch die Projekte auch weiterhin im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft werden muss.

Nach diesen einleitenden Worten kommt der Staatsrat zu den gestellten Fragen.

1. Besteht im Kanton Freiburg tatsächlich der politische Wille, auf neue Energiequellen zu setzen.

Laut Artikel 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101), der die Energiepolitik zum Gegenstand hat, sind vor allem die Kantone für die Massnahmen zuständig, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Die Stromproduktion bzw. der Bau von neuen Werken, mit denen die Versorgung des Landes sichergestellt und die Kernenergie substituiert werden kann, ist dagegen in erster Linie Sache des Bundes – und in einem geringeren Ausmass die der Kantone. In diesem Kontext und im Sinne der neuen Energiestrategie will der Kanton Freiburg die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 um 200 GWh/Jahr erhöhen. Zu den neuen erneuerbaren Energiequellen zählen namentlich Solarstrom, Windenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie. Der Wille des Staatsrats, im Kanton neue Energiequellen zu fördern, steht somit ausser Zweifel. Dessen ungeachtet muss diese Energiepolitik innerhalb der Grenzen umgesetzt werden, die vom eidgenössischen und kantonalen Recht vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang sei namentlich auf Artikel 18a RPG und die Kulturgüterschutzgesetzgebung verwiesen.

2. Falls dem so ist, haben die staatlichen Dienststellen mehr Macht als die Freiburger Regierung?

Wie bereits einleitend erwähnt, haben die Ämter weder im ordentlichen noch im vereinfachten Verfahren Entscheidungsbefugnisse im Baubewilligungsverfahren. Gibt es einen Konflikt zwischen einem Solaranlageprojekt und dem Kulturgüterschutz, so muss die Entscheidbehörde auf der Grundlage aller Elemente im Dossier und der Gutachten der Ämter eine Interessenabwägung vornehmen. Der Staatsrat hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Energieziele bei der Interessenabwägung hervor.

3. Wäre es nicht zweckdienlich, keine Stellungnahmen des Amts für Kulturgüter mehr einzuholen, angesichts des Stimmungswandels bei den Konsumentinnen und Konsumenten und den verschiedenen Akteuren im Energiebereich sowie der zweifelhaften Haltung des Amts?

Die Begutachtung von Bauvorhaben durch das KGA ist im kantonalen Recht verankert. Um das Amt von der Begutachtung auszuschliessen, müssten die Befugnisse der Kulturgüterkommission und des KGA geändert werden (Art. 58 KGSG und Art. 56 des Ausführungsreglements vom 17. August 1993 zum KGSG). Auch das Bundesrecht erlaubt es nicht, die Interessen des Kulturgüterschutzes einfach zu ignorieren. Dies gilt unabhängig von der Verwaltungseinheit, die dafür zuständig ist. Kommt hinzu, dass sich das KGA, wie bereits weiter oben erwähnt, über einen Zeitraum von einem Jahr bei weniger als 6 % der ihm unterbreiteten Gesuche gegen die Einrichtung einer Solaranlage aussprach. Die negativen Gutachten des KGA waren ausserdem mit den im kantonalen Richtplan definierten Grundsätzen begründet. Die Behauptung, das KGA lege in dieser Sache eine «zweifelhafte» Haltung an Tag, scheint somit weder begründet zu sein noch den Tatsachen zu entsprechen.

4. Ist der Kanton Freiburg bereit, um die neuen Energiequellen zu fördern, sämtliche neuen Gesuche lediglich einer beschränkten Auflage auf Gemeindeebene zu unterstellen?

Artikel 85 Abs. 1 Bst. f des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBR) legt fest, dass Solaranlagen bis zu einer Höchstfläche von 50 m² nach dem vereinfachten Verfahren baubewilligungspflichtig sind, was unter anderem bedeutet, dass eine beschränkte Auflage mit einer Benachrichtigung der Nachbarn

ausreicht. Diese neue kommunale Kompetenz stellt im Vergleich zum alten kantonalen Recht eine Lockerung der Vorschriften dar. Artikel 95 RPBR seinerseits sieht vor, dass die Gemeinde die Stellungnahmen der betroffenen kantonalen Amtsstellen einholen, insbesondere diejenige des KGA, wenn es sich um geschützte oder in ein Verzeichnis aufgenommene Objekte oder Gebiete handelt. Die Gemeinde kann den geltenden rechtlichen Rahmen selbstredend nicht ignorieren. Dazu gehört in bestimmten Fällen die Abwägung der vorhandenen Interessen. Auch wenn sämtliche Baubewilligungsgesuche für eine Solaranlage dem vereinfachten Verfahren unterstellt würden, müsste die zuständige Behörde somit die Stellungnahmen des KGA einholen.

26. Juni 2012